

Merkblatt

zur Installation und dem Betrieb von Trinkwasseranlagen bei Vereins-, Orts-, Straßenfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen am Versorgungsnetz des Wasserwerkes der Stadt Weilburg

V - Wa - erb
Stand: 16.01.08

Dieses Merkblatt wurde in Anlehnung an das Merkblatt 500.21 Hygiene und Umweltmedizin des Gesundheits- und Umweltamtes des Landkreises Limburg – Weilburg erstellt.

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel !

Die hygienische Vorsorge für das Trinkwasser und die Sicherung der Qualität des Trinkwassers nimmt mit zunehmendem und vielfältigem Gebrauch einen immer wichtigeren Stellenwert ein.

Dies bekommt bei Messen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes zu gewährleisten ist, eine zusätzliche Priorität.

In diesen Fällen ist wegen des erhöhten Gefährdungspotentials besonderes Augenmerk auf die Genussstauglichkeit des Lebensmittels Trinkwasser zu legen.

2. Rechtliche Grundlagen:

Die vielfältigen gesetzlichen und technischen Vorgaben können in diesem Merkblatt nur angerissen werden. Die wichtigsten Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe sind:

- **Die Trinkwasserverordnung**
- **Das Infektionsschutzgesetz**
- **Die Lebensmittelhygiene-Verordnung**
- **Die AVB Wasser V mit ihren Ergänzenden Bestimmungen**
- **Die DIN EN 1717**

Die grundlegenden Vorschriften haben **uneingeschränkte Gültigkeit auch für nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe** (z. B. Imbissstände, Verkaufsautomaten, etc.).

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die unter Punkt 3 und 4 beschriebenen hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage:

Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlichen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden.

Die weiterführenden Anschlusssteile wie Rohre/Schläuche/Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass **keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität** (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o. ä.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können.

Es sind kurze und unmittelbare Verbindungen mit möglichst kleinen Schlauchquerschnitten vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen.

Ein Rücksaugen, bereits aus dem Versorgungsnetz entnommenes Trinkwassers, muss sicher verhindert werden.

Hierzu ist eine **funktionierende Absicherung** gemäß DIN EN 1717 (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder desgleichen) einzubauen. Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu überprüfen (Inspektion, Wartung).

Werden mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt aus versorgt, ist jede einzelne wie oben beschrieben abzusichern, um eine gegenseitige Beeinträchtigung auszuschließen.

Alle Anlagenteile müssen für einen Betriebsdruck von mindestens 10 bar ausgelegt sein.

Die verwendeten Materialien müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein.

Schläuche müssen den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes entsprechen (Prüfzeugnis).

Rohre und Armaturen sind mit einer DIN /DVGW-Registriernummer gekennzeichnet.

Normale Garten- oder Druckschläuche (auch transparent) sind für den Einsatz unzulässig !

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet